

## Merkblatt – Steuerliche Behandlung der Elektromobilität

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerliche Beurteilung von Förderbeiträgen, welche der Kanton im Rahmen der Elektromobilität ausrichtet.

### 1 Förderbeiträge

Der Kanton Thurgau richtet folgende Umstiegs- bzw. Förderprämien für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs aus (Stand 2021):

- Fr. 2'000.00 für Personenwagen.
- Zusätzliche Fr. 2'000.00 für Personenwagen als Bonus für die Installation einer Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 3 kWp pro Fahrzeug im Rahmen der Gesuchstellung oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Gesuchstellung.
- Fr. 500.00 für Motorräder.

Diese Leistungen stellen beim Empfänger grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Bei juristischen Personen sind sie als steuerbare Erträge in der Jahresrechnung zu verbuchen. Dies gilt ebenfalls für natürliche Personen, welche ihr Fahrzeug als Geschäftsfahrzeug aktiviert haben. Bei den übrigen natürlichen Personen stellen die Beträge Einkünfte aus übrigem Einkommen dar.

→ Per 31.12.2021 wurden die Förderprämien für die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges eingestellt.

### 2 Kosten für die Erschliessung einer Ladeinfrastruktur in Gebäuden

Die Aufwendungen stellen weder Liegenschaftsunterhaltskosten noch Energiesparmassnahmen im engeren Sinn dar.

Gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur Kosten abzugsfähig, welche direkt die Liegenschaft betreffen. Durch die getroffenen Massnahmen muss der Energieverlust der Gebäudehülle gemindert werden oder die haustechnischen Anlagen auf eine rationelle Energienutzung umgerüstet werden (energetisch bessere Fenster, bessere Isolation, Photovoltaikanlagen, etc.).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Energiesparmassnahmen eine restriktive Auslegung angezeigt (BGer 2C\_727/2012 und 2C\_729/2012 vom 18. Dezember 2012, E. 2.2.2).

Bei der Installation der Ladeinfrastruktur des Elektroautos handelt es sich nicht um eine liegenschaftsbezogene Energiesparmassnahme, welche gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien abzugsfähig ist.

Bei diesen Kosten handelt es sich um eine effizientere Nutzung von Energie für den Individualverkehr (Elektroantrieb statt Verbrennungsmotor), also ausschliesslich für die "Betankung" des Elektroautos. Die Installation der Steckdose steht jedoch – auch

in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Stromspeicher) – nicht im Zusammenhang mit einer Energiesparmassnahme oder erneuerbarer Energien des Gebäudes.

Diese Aufwendungen sind daher den nicht abzugsfähigen Investitionskosten bzw. den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Betreffen sie Installationen, die unmittelbar mit der Liegenschaft verbunden sind, qualifizieren sie als Anlagekosten, welche bei einer späteren Veräusserung geltend gemacht werden können.

Der Kanton Thurgau zahlt maximal Fr. 500.00 pro Parkplatz an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern. Die Erschliessungskosten umfassen die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs. Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Ladestationen.

Die Erschliessungskosten für eine Ladeinfrastruktur bei Mehrfamilienhäusern wird den nicht abzugsfähigen Investitionskosten zugeordnet, weshalb ein entsprechender Abzug bei der Einkommenssteuer entfällt. Die entsprechenden Förderbeiträge werden allerdings bei einem späteren Verkauf bei der Berechnung des Grundstückgewinns als Anlagekostenminderung berücksichtigt.

Werden die Kosten ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert, stellen sie steuerbares Einkommen dar und sind im Lohnausweis aufzuführen.

### **3 Kosten für den Ersatz einer Ladeinfrastruktur bei Einfamilienhäusern**

Die Kosten für den Ersatz einer Ladeinfrastruktur qualifizieren als abzugsfähiger Liegenschaftsunterhalt.